

Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach¹⁾- und Handelsmittelschule

vom 5. Februar 2002

§ 1

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer in der Regel nicht mehr als zwei Jahre älter ist als der Jahrgang der Klasse. Zulassung

² Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der prüfenden Schule.

§ 2

In die 1. Klasse der Maturitätsschulen und in die 1. Klasse der Fach¹⁾- und Handelsmittelschule wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Aufnahmebedingungen

§ 3

¹ Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen sowie an die Fach¹⁾- und Handelsmittelschule wird in der Regel in der 2. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Prüfungszeitpunkt

² Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen sowie an die Fach¹⁾- und Handelsmittelschule kann auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt werden. Sie beinhaltet den Schulstoff der 3. Klasse der Sekundarstufe I.

§ 4

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Maturitätsabteilung der Kantonsschulen erfolgt in der Regel im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe I. Eintritt in die Maturitätsabteilung der Kantonsschulen

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsabteilung der Kantonsschulen im Prüfungsjahr.

¹⁾ Fassung gemäss RRV über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen vom 25. Januar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2005.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 5

Eintritt in die
Pädagogische
Maturitätsschule

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird. Dabei müssen mindestens 5 Lektionen naturwissenschaftliche und 5 Lektionen musische Fächer belegt werden.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 6

Eintritt in die
Fach- und
Handelsmittel-
schule

¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse der Fach¹⁾- und Handelsmittelschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Fach¹⁾- und Handelsmittelschule aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Fach¹⁾- und Handelsmittelschule, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird. Dabei müssen mindestens 5 Lektionen naturwissenschaftliche und 5 Lektionen musische Fächer belegt werden.

³ Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I auch zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der Fach¹⁾- oder Handelsmittelschule.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 7

Übertritt

¹ Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen, welche in der 2. Klasse der Maturitätsabteilung am Ende des 1. Semesters definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 2. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule übertreten.

¹⁾ Fassung gemäss RRV über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen vom 25. Januar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2005.

² Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule, welche am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 3. Klasse der Maturitätsabteilung oder in die 2. Klasse der Diplomabteilungen an den Kantonsschulen übertreten.

§ 8

¹ Die Lehrkräfte der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab: Empfehlung

Empfehlung A:	vorbehaltlos empfohlen
Empfehlung B:	empfohlen
Empfehlung C:	bedingt empfohlen
Empfehlung D:	nicht empfohlen

¹⁾² Empfehlungen sind für den Erlass der mündlichen Prüfung und den Bonus nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt.

¹⁾³ Das Departement kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.

§ 9

¹ An den Aufnahmeprüfungen wird in den folgenden Fächern geprüft: Aufnahmeprüfung

1. Deutsch
2. Französisch
3. Mathematik

² Es wird jener Stoff geprüft, der bis zum Prüfungszeitpunkt in der Sekundarstufe I zu erarbeiten ist.

§ 10¹⁾

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben eine schriftliche Prüfung zu absolvieren. Prüfungsart

² Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von unter 3,0 erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden und wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 3. August 2004.

- ³ Eine mündliche Prüfung hat abzulegen, wer in der schriftlichen Prüfung
1. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und weniger als 4,0 erreicht hat und eine Empfehlung A oder B hat oder
 2. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat und entweder die Sekundarstufe I in einer Privatschule ohne wirksame Empfehlung besucht hat oder das freiwillige zehnte Schuljahr absolviert hat oder eine Empfehlung C oder D hat.

⁴ Bei den Prüfungen für Maturitätsschulen werden die Resultate der Fächer Deutsch und Französisch zu je drei Zehnteln und Mathematik zu vier Zehnteln gewichtet, bei den Prüfungen für die übrigen Schulen jedes Fach zu einem Drittel.

§ 11

Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

Note 6	sehr gut
Note 5	gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	schwach
Note 1	sehr schwach

² Für die schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen in den einzelnen Fächern können Viertelsnoten erteilt werden. Rundungen sind nicht erlaubt.

§ 12

Aufnahme

¹ Die Aufnahmeprüfung hat bestanden:

1. Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 4,00 erreicht und eine Empfehlung A oder B erhalten hat;
2. wer aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 4,00 erreicht hat.

² Die Aufnahmeprüfung gilt auch als bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Empfehlung A einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,67 beziehungsweise mit Empfehlung B einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,83 erreicht hat (Bonus).

³ Der Konvent kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn auf Grund der Zeugnisse, des Urteils der Lehrkräfte der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler fähig ist, die gewünschte Abteilung zu durchlaufen.

§ 13

Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung der Kantonsschulen sowie in die Fach¹⁾- und Handelsmittelschule erfolgt auf Probe. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des 1. Semesters gemäss den Promotionsbestimmungen für die betreffende Abteilung definitiv promoviert werden kann.

Probezeit

§ 14

¹ Der Konvent kann ausnahmsweise einzelne Schülerinnen und Schüler als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen.

Hospitantinnen
und Hospitanten

² Er legt die Dauer und die zu besuchenden Fächer sowie allfällige weitere Bedingungen fest.

§ 15

Die Verordnung über die Aufnahme in die Kantonsschulen und das Lehrerseminar Kreuzlingen im Anschluss an die Volksschule vom 9. September 1997 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes**§ 16**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss RRV über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen vom 25. Januar 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2005.